

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Georgensgmünd vom 01.02.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Georgensgmünd beschließt in der Gemeinderatssitzung am 01.12.2021 aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1, Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die 1. Änderungssatzung vom 02.12.2021.

§ 1 Änderungen

Geändert wird

§ 20, Abschnitt III., Grabstätten und Grabmale, Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

Neu ergänzt wird Absatz 7 mit folgendem Text:

7) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit. Die Erlaubnis von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Naturstein darf nur erteilt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Georgensgmünd, 02.12.2021


Ben Schwarz
1. Bürgermeister

